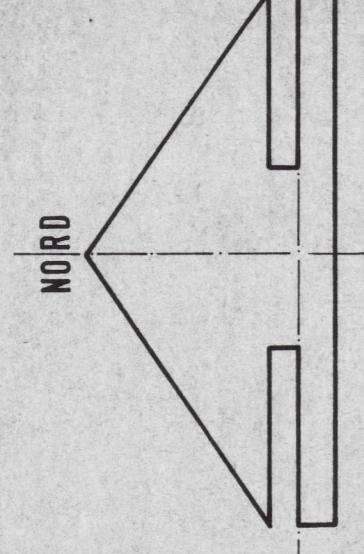


BAUGEBIETE

A	WA	II
	GRZ	GFZ
	0.4	0.8
o		35-48°

ERLAUTERUNG DER PLANZEICHEN

- Baugebiet: Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl: Geschosflächenzahl
- Bauweise: Dachneigung
- Alle gemeines Wohngebiet
- Bei Ausbau des Obergeschosses muß auf den geneigten Grundrissen die Hauswasseranschlüsse mit einer Hauswasserzuleitung erfolgen. Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschosse
- WA**
- II**
- GRZ
- GFZ
- o
- 35-48°**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des geneigten Bebauungsplanes „Bergwiese“
- Baugrenze
- Stellung der geplanten Gebäude - Hauptfächrichtung -
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Bestehende Grundstücke mit Flurnummer
- Bestehende Grundstücksprezedenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksprezedenzen
- Kennzeichnung von Punkten, zwischen denen ein vorhandener Grenzverlauf als weiter bestehend oder zwischen denen eine Grenze als neu zu bildend vorgeschlagen wird.
- Strassenverkehrsfläche - Verkehrsberuhiger Ausbau -
- Strassenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkfläche
- Fußweg
- Wirtschaftsweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sowie Beschränkung der Pflanzhöhe
- Umgrenzung von öffentlichen Flächen zum Anpflanzen von Blumen und Sträuchern
- Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielfeld
- Umgrenzung von privaten Flächen zum Anpflanzen von Blumen und Sträuchern
- Flächen für Anpflanzungen und Abgrabungen soweit sie zur Herstellung des Straßennetzes erforderlich sind
- Geplante Trafostation
- Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhe über NN
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Melangabe in Meter
- Gartenstandort



ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ortsgemeinderat hat am 10.11.1982 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BBO/B).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 16.10.1982 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBO/B).
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 14.9.1982 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 2 Abs. 5 BBO/B).
- Während dieser Beschlüsse haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am 23.6.1982 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Gemeinderat am 23.6.1982 mitgeteilt. Die Bedenken und Anregungen sind mit Schreiben vom 13.8.1982 beantwortet. Bisher an dieser Bebauungsplanung wurde am 14.5.1983 in Form einer öffentlichen Anhörung (§ 2 Abs. 1 und 3 BBO/B) die Meinung der Bürger im Ort Jettetbach zur Bebauungsplanung eingeholt.
- Der Gemeinderat hat am 23.6.1982 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BBO/B).
- Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 14.5.1982 (Arbeitsstag) bis einschließlich 2.6.1982 (Arbeitsstag) öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BBO/B).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14.5.1982 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BBO/B).
- Die nach § 4 Abs. 1 BBO/B beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.5.1982 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BBO/B).
- Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 13.8.1982 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BBO/B).
- Der Ortsgemeinderat hat am 23.6.1982 diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzungsbeschluss (§ 10 BBO/B i. V. mit § 86 Abs. 1 BBO/B) beschlossen.
- Genehmigungsvermerk für die planungsrechtlichen Festsetzungen nach dem Bau-gesetzbuch und für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach dem Lbau-gesetz (§ 11 Abs. 1 BBO/B i. V. mit § 86 Abs. 1 BBO/B und § 203 Abs. 3 BBO/B).

I. Austertigung
 Anzeige gem. § 11 Abs. 3 BauGB
 Es bestehen keine Rechtsbedenken
 Az.: 62/610-13 Jettetbach/6
 Kusel, den 14.06.88
 im Auftrag

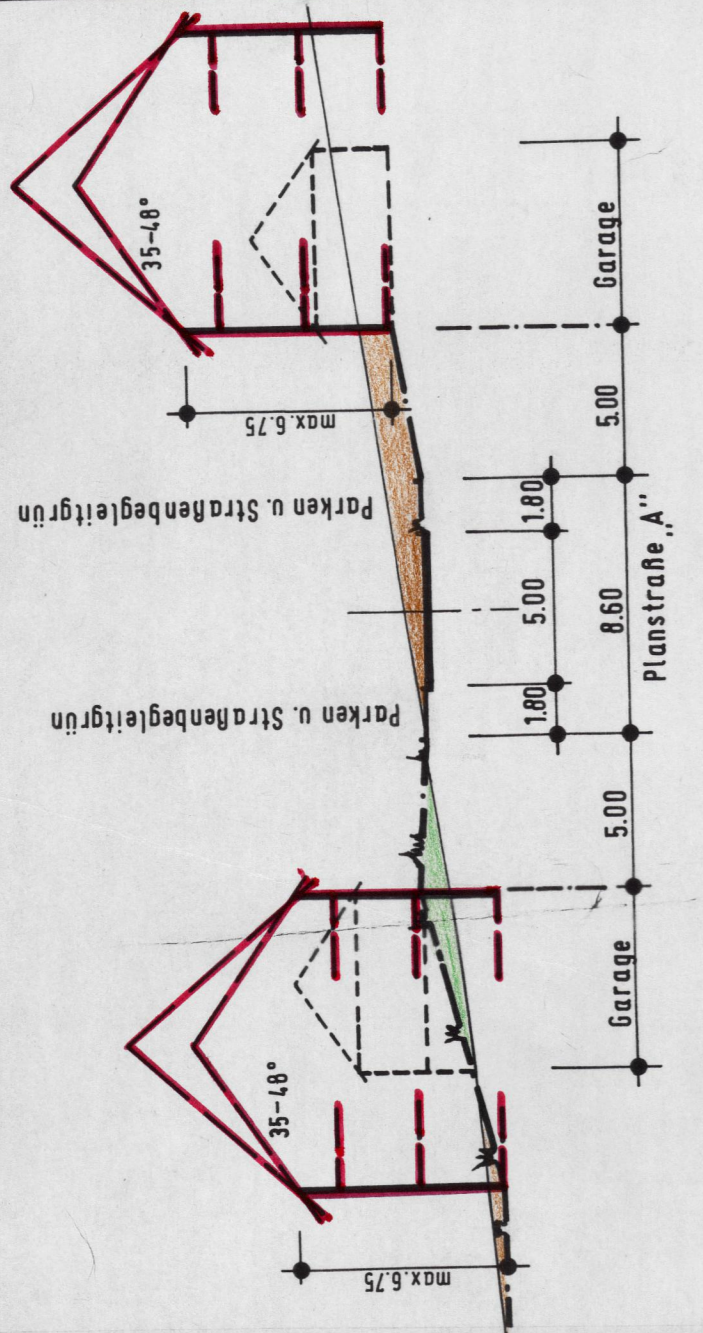
Der Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Kusel am 25.07.1988 gemäß § 11 BauGB angelegt.

Die Kreisverwaltung Kusel hat mit Verfügung vom 14.06.1988 -Az.: 62/610-13 Jettetbach/6- erklart, das der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

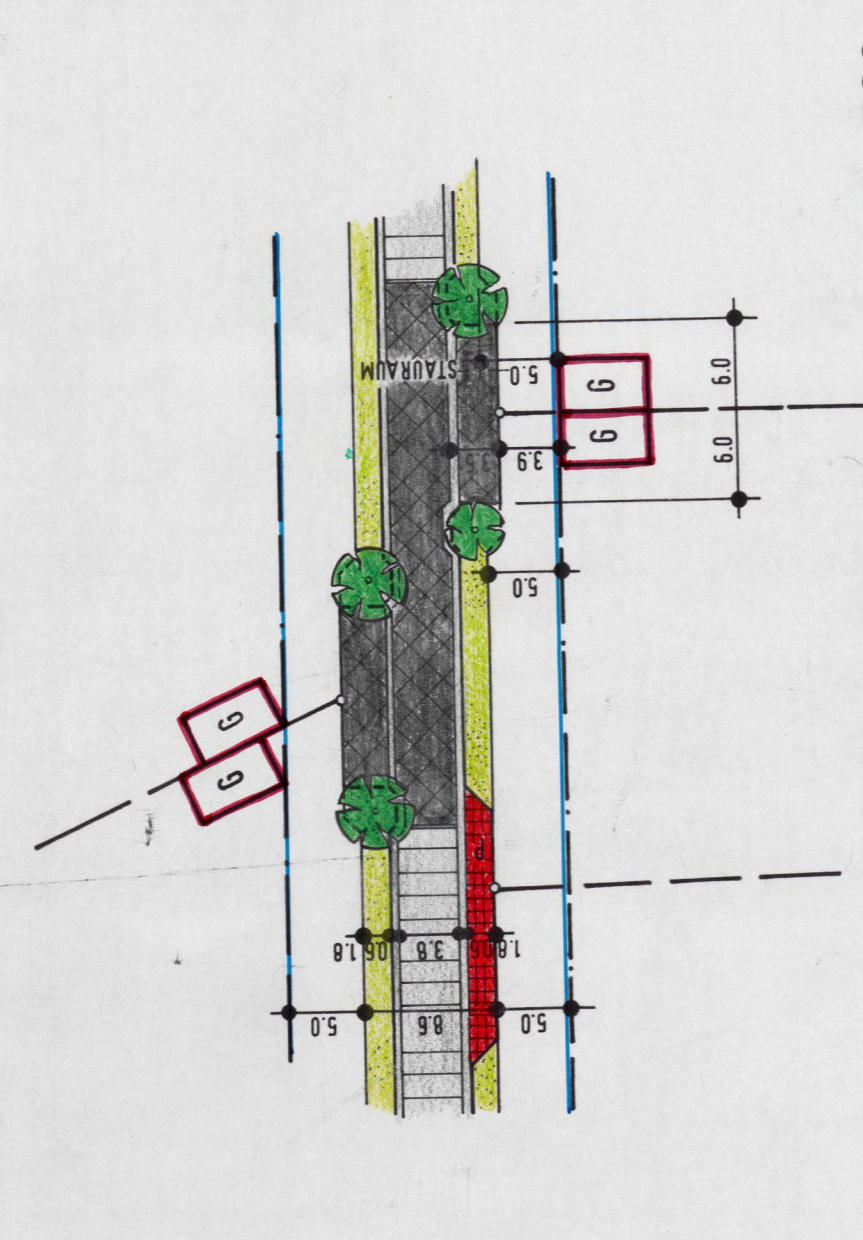
Die Durchföhrung des Anzeigeverfahrens wurde am 13.07.1988 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 BBO/B). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB).

Jettetbach, den 13.07.1988

[Signature]
 Ortsbürgermeister



SCHEMATISCHER QUERSCHNITT
 M 1: 250



DETAIL GRUNDSTÜCKSZUFUHR
 M 1: 500

GEMEINDE JETTETBACH
BEBAUUNGSPLAN "BRÄNKELT" UND "HARTWIES" MIT ÄNDERUNGSPLAN II ZUM BEBAUUNGSPLAN "BERGWIESE"

M 1: 1000

BEBAUUNGSPLAN AUSGEFERTIGT:
 Jettetbach, den 29.06.1988
 Ortsgemeinde Jettetbach:

Zustehen	Ortsbürgermeister	Maßstab:	
ausgegeben	Ortsbürgermeister	Mai 85	Ge
bearbeitet	Ortsbürgermeister	Mai 86	MI
gezeichnet	Ortsbürgermeister	Nov 87	01/1 07 LU
		Nov 82	
			15/82
			Baustraße